

Straßensperre der Gemeindestraße „Flugelin“ aufgrund von Bauarbeiten

Verordnung

des Bürgermeisters der Gemeinde Thüringen vom 08.03.2024 in Anwendung der Bestimmungen des § 94 c Abs. 1 StVO 1960 idgF iVm der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBL. Nr. 30/1995 sowie des § 67 Abs 1 Gemeindegesetz.

Gemäß § 43 Abs 1 lit. b Z 1 StVO 1960 idgF wird aufgrund von Bauarbeiten verordnet:

§ 1

Ab **Montag, den 11.03.2024** wird die Gemeindestraße Flugelin im Bereich zwischen den Gebäude Flugelin 58 bis zur Abzweigung Novagasse/Vanovagasse für den gesamten Fahrzeugverkehr gesperrt.

Ausgenommen sind jeweils Fahrzeuge der ausführenden Firmen sowie vom Verantwortlichen freigegebene Fahrten im Zuge des Anrainerverkehrs.

§ 2

Diese Verordnung ist durch Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit. a Z 1 StVO 1969 idgF „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“, auszuschildern. Sie tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 idgF mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft. Die Umleitung erfolgt über die Straßen „Gurdinätsch“ sowie „Novagasse.“

Der Bürgermeister:

i.A. Johannes Groß

An der Amtstafel:

angeschlagen am: 08.03.2024

abgenommen am:

Nachrichtlich an:

Bezirkshauptmannschaft Bludenz, Schloss Gayenhofplatz 2, 6700 Bludenz

Polizeiinspektion Thüringen

Feuerwehr Thüringen

